



Rundschreiben III

Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S)

- An:**
- Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen (gemäss Art. 56 Abs. 4 AIG)
 - Kantonale Asylbehörden (Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren)

-
- Kopie an:**
- Kantonale Flüchtlingskoordinatorinnen und -koordinatoren
 - Konferenz der kantonalen, kommunalen und regionalen Integrationsdelegierten (KID)
 - Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)
 - Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
 - Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)
 - Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
-

Ort, Datum: Bern-Wabern, 1. Januar 2025

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Ziel	4
3.	Rahmenbedingungen	4
3.1.	Rechtliche Grundlagen.....	4
3.2.	Verhältnis zum Rundschreiben KIP 3 2024-2027 (inkl. Integrationsagenda Schweiz) vom 19. Oktober 2022	4
3.3.	Verhältnis zu Entscheiden des Bundesrates zur Umsetzung von Programm S	4
3.4.	Leistungen	5
3.4.1.	Leistungen des Bundes.....	5
3.4.2.	Leistungen der Kantone	5
4.	Abschluss Vereinbarung III Programm S.....	6
4.1.	Zeitplan	6
4.2.	Auszahlungsmodalitäten	6
5.	Reporting	7
5.1.	Jährliche Berichterstattung	7
5.2.	Erhebung von Kennzahlen und Daten (Monitoring KIP und IAS).....	7
5.3.	Schlussbericht.....	7
6.	Zielerreichung und Rückerstattung finanzieller Beiträge.....	7
6.1.	Zielerreichung und Rückerstattung.....	7
6.2.	Rückerstattung nicht verwendeter Finanzbeiträge.....	7
6.3.	Abzug der Beiträge des Programms S von einer allenfalls ausgerichteten Integrationspauschale	8
7.	Finanzaufsicht.....	8

1. Ausgangslage

Aufgrund des Konflikts in der Ukraine befindet sich eine grosse Zahl Schutzbedürftiger aus diesem Land in der Schweiz. Mit dem Bundesratsbeschluss vom 11. März 2022 wurde für geflüchtete Personen aus der Ukraine der Schutzstatus S aktiviert (vgl. Art. 4 und Art. 66 ff. AsylG¹ i.V.m. Art. 45 ff AsylV^{1 2}).

Die Integrationsförderung zielt darauf ab, die Rückkehrfähigkeit zu stärken und gleichzeitig so schnell wie möglich die Integration in der Schweiz zu ermöglichen, falls der Aufenthalt länger dauern sollte. Ziel ist der rasche Erwerb von Sprachkompetenzen und die Teilnahme an Bildung und am Arbeitsmarkt. Die Förderung der beruflichen Integration dient auch dazu, Kompetenzen aufzubauen und somit die Rückkehrfähigkeit zu erhalten. Die Bereitschaft zur Rückkehr hängt in erster Linie von der Situation im Herkunftsstaat ab und wird durch die berufliche Integration nicht direkt verringert (Dual-Intent-Ansatz)³.

Um die berufliche Integration zu fördern, sollen Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung von den Strukturen und Massnahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) und den kantonalen Dispositiven der Integrationsagenda Schweiz (IAS) profitieren können. Deshalb beschloss der Bundesrat am 13. April 2022, den Kantonen dazu einen auf die Dauer der Schutzgewährung beschränkten Beitrag auszurichten.

Für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung wird keine Integrationspauschale ausbezahlt (Art. 58 Abs. 2 LEI⁴). Daher werden die Beiträge des Bundes an die Kantone zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration im Rahmen eines Programms von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 58 Absatz 3 AIG geleistet. Das Programm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S» (Programme S) lehnt sich weitgehend an die bestehenden kantonalen Integrationsprogramme (KIP 3) sowie die entsprechenden Abläufe und Regelungen an.

Am 4. September 2024 beschloss der Bundesrat, den Schutzstatus S bis zum 4. März 2026 nicht aufzuheben, sofern sich die Lage in der Ukraine bis dahin nicht grundlegend ändert. Gleichzeitig wurde auch das Programm S nach den aktuellen Programmbestimmungen verlängert. Unter Vorbehalt eines gegenteiligen Entscheids seitens des Bundesrates bleiben die verschiedenen Bedingungen zur Umsetzung von Programm S während diesem Zeitraum unverändert bestehen. Dies bedingt den Abschluss einer neuen Programmvereinbarung zwischen dem SEM und den Kantonen, welche ab dem 5. März 2025 bis am 4. März 2026 gültig sein soll.

Im Bereich der Arbeitsmarktintegration sieht der Bundesrat weiteren Handlungsbedarf. Bis Ende 2024 strebt er die Erhöhung der Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S auf 40 Prozent Ende 2024 und auf 45% bis Ende 2025 an. Mit diesem strategischen Ziel soll die Teilnahme am Arbeitsmarkt bzw. an Bildung erhöht werden («Arbeit durch Bildung», dies gilt insbesondere für Jugendliche und jungen Erwachsene)⁵. Um dieses Ziel zu erreichen und

¹ Asylgesetz; RS 142.31

² Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen; RS 142.311

³ Siehe: [Ukraine: Status S hat sich gemäss Evaluationsgruppe bewährt](#) und [Bericht untersucht Zusammenhänge zwischen Migration, Integration und Rückkehr](#).

⁴ Bundesgesetz über Ausländer und Integration; SR 142.20

⁵ [Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG](#)

in Ergänzung zum Programm S hat das SEM zusammen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sowie den Kantonen, Sozialpartnern und Unternehmen weitere konkrete Massnahmen ausgearbeitet und umgesetzt. Der Zusammenarbeit zwischen diesen verschiedenen Partnerinnen und Partnern kommt daher eine grosse Bedeutung zu.

Die kantonalen Behörden sind eingeladen, ihre bisherigen Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken und die bestehende interinstitutionelle Zusammenarbeit weiter auszubauen. Die kantonalen Sozialhilfebehörden und/oder die in die Umsetzung der durchgehenden Fallführung (IAS) involvierten Stellen sind gehalten, stellenlose, arbeitsmarktfähige Personen mit Schutzstatus S den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Dies geschieht analog zur geltenden Regelung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (Art. 53 Abs. 5 AIG und Art. 9 VIntA⁶).

2. Ziel

Das vorliegende Rundschreiben

- regelt die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S);
- regelt das Verhältnis zum Rundschreiben «Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3)» vom 19. Oktober 2022;
- regelt das Verhältnis zu allfälligen künftigen Entscheiden des Bundesrates zur Umsetzung von Programm S.

3. Rahmenbedingungen

3.1. Rechtliche Grundlagen

Es gelten sinngemäss die rechtlichen Grundlagen der KIP, welche im Rundschreiben des SEM «Kantonale Integrationsprogramme (KIP) 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3)» vom 19. Oktober 2022 festgehalten sind. Die Programmvereinbarung Kanton-SEM zum KIP 2024-2027 (beidseitig unterschrieben, inkl. genehmigte Eingaben und Anhänge) gilt als weitere Grundlage für das vorliegende Rundschreiben. Sie ist auch Bestandteil der für das Programm S abgeschlossenen Programmvereinbarung.

3.2. Verhältnis zum Rundschreiben KIP 3 2024-2027 (inkl. Integrationsagenda Schweiz) vom 19. Oktober 2022

Das Rundschreiben «Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3)» vom 19. Oktober 2022 gilt sinngemäss, soweit das vorliegende Rundschreiben keine abweichenden Bestimmungen enthält.

3.3. Verhältnis zu Entscheiden des Bundesrates zur Umsetzung von Programm S

Es gelten das vorliegende Rundschreiben III Programm S sowie das Rundschreiben «Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3)»

⁶ Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; SR 142.205

vom 19. Oktober 2022. Vorbehalten bleiben allfällige künftige Entscheide des Bundesrates zur Umsetzung des Programms S.

3.4. Leistungen

3.4.1. Leistungen des Bundes

Die Umsetzung des Programms S wird durch Beiträge aus dem Integrationsförderkredit (Art. 58 Abs. 3 AIG) finanziert. Die Bundesbeiträge, die der Bund im Rahmen des Programms S an die Kantone zahlt, sind ausschliesslich für die Integrationsförderung von Personen mit Schutzstatus S einzusetzen. Der Kanton setzt die Bundesmittel zugunsten der Integrationsförderung dieser Zielgruppe ein und führt darüber eine detaillierte Abrechnung.

Der Bund richtet den am Programm teilnehmenden Kantonen analog zur Globalpauschale 1 (Art. 58 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 15 VIntA) pro Monat einen Betrag von 250 Franken pro registrierte Person mit Schutzstatus S aus (pro Person und Jahr 3'000 Franken).

Die Auszahlung erfolgt gestützt auf die Anzahl der im Kanton registrierten Personen mit Schutzstatus S. Der Betrag wird quartalsweise ermittelt und ausgerichtet (parallel zur Ausrichtung der Globalpauschale 1).

Die Auszahlung der Bundesbeiträge an die Kantone ist an die Umsetzung eines klaren Integrationsauftrags im Sinne der IAS für Personen mit Schutzstatus S gebunden.

3.4.2. Leistungen der Kantone

Die Kantone setzen die vom Bund ausgerichteten Beiträge für Massnahmen im Rahmen des KIP und ihres Dispositivs der IAS ein. Die Entrichtung der Beiträge des Bundes durch das Programm S ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass die Kantone Eigenmittel einsetzen.

Die Kantone achten darauf, dass die spezifischen Ziele des Programms S sowie die strategischen Programmziele des KIP und der IAS verfolgt werden (Art. 14a VIntA). Die kantonalen Dispositive sehen für Personen mit Schutzstatus S grundsätzlich die gleichen Bestimmungen, Prozesse und Massnahmen vor wie für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Entsprechend dem Prinzip der IAS sorgen die Kantone für eine verbindliche und auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Förderung. Der Schwerpunkt liegt auf Bildungsmassnahmen, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen («Arbeit durch Bildung»), sowie auf der Teilnahme am Arbeitsmarkt.

Die Kantone sind insbesondere für die Gewährleistung der folgenden Massnahmen zuständig:

- Für Personen mit entsprechendem Förderbedarf besteht eine Fallführung, inklusive einer Potenzialabklärung.
- Alle Personen, die ihre Sprachkompetenzen verbessern müssen, nehmen an entsprechenden Massnahmen teil. Die Kantone fordern die betreffenden Personen mit Schutzstatus S aktiv zur Teilnahme an den Massnahmen zur Integrationsförderung auf. Sozialhilfe beziehende Personen können zur Teilnahme an Massnahmen verpflichtet werden, um die Sozialhilfeabhängigkeit zu reduzieren (Pflicht zur Mitwirkung und zur Minderung der Bedürftigkeit). Kommen sie dieser Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht nach, können die Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht gekürzt werden. Eine ausdrückliche Regelung besteht dazu für anerkannte Flüchtlinge und

Personen mit vorläufiger Aufnahme in Artikel 10 VIntA (i.V.m. Art. 83 Abs. 1 Bst. d AsylG).

- Alle Personen mit Arbeitsmarkt- und Ausbildungspotenzial haben Zugang zum Instrument der Potenzialabklärung mit dem Ziel, ihre Teilnahme an spezifischen Massnahmen zur Integrationsförderung oder an Angeboten der Regelstrukturen festzulegen (Angebote im Bereich der Bildung sowie der öffentlichen Arbeitsvermittlung und/oder direkter Zugang zum Arbeitsmarkt und allenfalls weitere bedarfsgerechte Angebote).
- Massnahmen im Bereich der Frühen Kindheit sind für Personen mit entsprechendem Bedarf gemäss den Rahmenbedingungen der IAS vorzusehen.

Die strategischen Programmziele sind in Einklang mit der IAS zu verfolgen, soweit dies mit den Besonderheiten des Schutzstatus S vereinbar (z. B. zeitliche Begrenzung) und im Einzelfall sinnvoll ist. Diese Ziele können durch spezifische Ziele ergänzt werden, die vom Bundesrat festgelegt werden.

4. Abschluss Vereinbarung III Programm S

4.1. Zeitplan

Meilensteine Abschluss Vereinbarung III Programm S	Frist
Unterbreitung der einseitig vom SEM unterzeichneten Vereinbarung III Programm S durch das SEM an den Kanton	13. Dezember 2024
Retournierung der vom Kanton unterzeichneten Vereinbarung III Programm S an das SEM	10. Februar 2025

4.2. Auszahlungsmodalitäten

Gestützt auf die effektiven Entscheide bzw. die Anzahl Personen mit Schutzstatus S gemäss Statistik des SEM richtet der Bund den Kantonen den Beitrag quartalsweise und anteilmässig aus (pro Monat und Person 250 Franken) und dies mit Vorbehalt von Entscheidungen des Bundesrates, die sich auf die Modalitäten der Auszahlung der Bundesbeiträge des Programms S auswirken würden.

Das Verfahren entspricht dem Auszahlungsverfahren der Beiträge nach Artikel 58 Absatz 2 AIG. Es wird pro anwesende Person mit Schutzstatus S eine Pauschale ausgerichtet (unabhängig von weiteren Merkmalen wie Alter oder Erwerbstätigkeit).

Die Vergütung des Bundesbeitrags endet, wenn die Person die Schweiz verlassen hat oder unkontrolliert ausgereist ist. Gleiches gilt, wenn der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird oder wenn ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besteht. Die Berechnung der zu zahlenden Pauschale erfolgt *pro rata temporis* auf Basis der per 1. des Monats im Kanton anwesenden Personen mit Schutzstatus S.

Analog der Globalpauschale 1 wird mit dem jährlichen Korrekturverfahren der Auszahlungsbetrag gemäss dem jeweiligen Bestand per 1. des Monats nochmals berechnet und die Differenz den Kantonen nachbezahlt bzw. von den Kantonen zurückgefordert.

5. Reporting

5.1. Jährliche Berichterstattung

Das Programm S wird in die Berichterstattung zu KIP 3 integriert, wobei die Mittelverwendung für das Programm S separat auszuweisen ist. Das SEM stellt Vorlagen zur Verfügung. Für die Berichterstattung zum Programm S gelten somit die gleichen Fristen (30. April 2025) und Modalitäten wie für die KIP 3.

Das SEM kann spezifische Zusatzinformationen zur Verwendung der Mittel einfordern, die für Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Personen mit Schutzstatus S bereitgestellt werden. Der Kanton ist verpflichtet, diese Informationen detailliert zu liefern, insbesondere über die Finanzen.

5.2. Erhebung von Kennzahlen und Daten (Monitoring KIP und IAS)

Personen mit Schutzstatus S und besonderem Integrationsförderbedarf sollen bei der Erhebung der Kennzahlen IAS ebenfalls berücksichtigt werden. Die Kantone nutzen dafür die vom SEM im Hinblick auf die Berichterstattung KIP bereitgestellten Instrumente. Die Kennzahlen zu Personen mit Schutzstatus S werden separat ausgewiesen. Das SEM stellt Vorlagen zur Verfügung.

5.3. Schlussbericht

Spätestens auf den nach Abschluss des Programms folgenden Berichterstattungstermin der KIP legen die Kantone dem SEM einen Schlussbericht zum Programm S sowie eine detaillierte Schlussabrechnung vor. Das SEM erstellt dazu Vorlagen. Es kommen die Modalitäten der Berichterstattung zu KIP 3 zur Anwendung.

Der finanzielle Teil des Schlussberichts stützt sich auf die Finanzberichterstattung KIP/IAS und enthält eine detaillierte und bereinigte Schlussabrechnung. Er weist insbesondere nicht verwendete Finanzbeiträge aus.

6. Zielerreichung und Rückerstattung finanzieller Beiträge

6.1. Zielerreichung und Rückerstattung

Das SEM fordert bereits geleistete finanzielle Beiträge an das Programm S zurück, wenn der Kanton die Rahmenbedingungen und Ziele des Programms S, inklusiv die strategischen Programmziele der KIP nicht oder nur mangelhaft erfüllt, keine Nachbesserung möglich ist und der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür kein Verschulden trifft.

6.2. Rückerstattung nicht verwendeter Finanzbeiträge

Entrichtete Beiträge, die bis zum Ende des Programms S nicht verwendet worden sind, werden dem SEM vollumfänglich zurückerstattet. Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufhebung des Schutzstatus S werden im Rahmen des bestehenden Programms S keine Bundesbeiträge mehr ausgerichtet. Bei Aufhebung des Schutzstatus S legt das SEM die konkreten Modalitäten und die Fristen zur Rückerstattung der Bundesbeiträge des Programms S fest.

6.3. Abzug der Beiträge des Programms S von einer allenfalls ausgerichteten Integrationspauschale

Der Bund hat die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) angepasst: Neu werden die im Rahmen des Programms S ausgerichteten Bundesbeiträge von der Integrationspauschale für Personen mit Schutzstatus S in Abzug gebracht, wenn diesen in der Folge eine Aufenthaltsbewilligung erteilt und für sie eine Integrationspauschale ausgezahlt wird (Art. 15 Abs. 2*bis* VIntA). Dies gilt auch für Personen, denen zuvor vorübergehender Schutz ohne Aufenthaltsbewilligung gewährt wurde und die als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen wurden (vgl. Art. 58 Abs. 2 AIG und Art. 15 Abs. 1 VIntA). Am 25. Januar 2023 hat der Bundesrat Artikel 15 VIntA mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt, die seit dem 1. März 2023 in Kraft ist. Absatz 2*bis* bezieht sich ausschliesslich auf die vom Bund im Rahmen des Programms S ausgerichteten Beiträge. Er gilt nicht in Bezug auf die Förderung von schutzbedürftigen Personen über kantonale Massnahmen, die über die Kantone oder mit Mitteln aus anderen Programmen von nationaler Bedeutung des SEM finanziert werden.

7. Finanzaufsicht

Die Verwendung von Bundesbeiträgen für die Umsetzung des Programms S ist sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene zu beaufsichtigen. Die Aufsicht über die für das Programm S ausgerichteten Bundesbeiträge obliegt auf Bundesebene dem SEM und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK). Auf kantonaler Ebene nehmen die Kantone selbst sowie die kantonalen Finanzkontrollen diese Aufgabe wahr.⁷ Die Aufsicht über das Programm S erfolgt im Rahmen der Aufsichtstätigkeit des SEM zu den KIP. Ausführungen zu den Aufsichtspflichten sind dem «Aufsichtskonzept KIP»⁸ zu entnehmen.

Staatssekretariat für Migration



Christine Schraner-Burgener
Staatssekretärin

⁷ Art. 95 AsylG, Art. 25 SuG und Art. 18 Abs. 4 VIntA

⁸ [KIP-Aufsichtskonzept SEM](#)